

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 6312-01.02

Stuttgart, 07.05.2021

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion
Datum 21.12.2020
Betreff Neue HOAI: Qualität und kein Lohndumping bei Architekt*innen-Leistungen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Durch einen Beschluss des Bundesrates vom 6. November 2020 wurde die Verbindlichkeit der Honorarmindest- und Höchstsätze der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) aufgehoben. Notwendig wurde diese Änderung durch das EuGH-Urteil C-377/17 vom 4. Juli 2019. Hintergrund ist ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Verletzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006. Mit der Novellierung der HOAI 2021 am 01.01.2021 wurde das EuGH-Urteil in nationales Recht umgesetzt.

Die Landeshauptstadt Stuttgart schließt gemäß der Statistik des Dienstleistungszentrums Bauvertragswesen jedes Jahr über 700 Ingenieur- und Architektenverträge im Wert von über brutto 50 Mio. € ab. Hiervon werden jährlich ca. 40 Aufträge über ein europaweites Verfahren vergeben. Damit ist die Landeshauptstadt einer der größten Auftraggeber für Architektur- und Bauingenieurleistungen in der Region.

Seit Inkrafttreten der neuen Rechtslage zum Jahresbeginn 2021 wurden durch das Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen im Hochbauamt in den ersten beiden Monaten des Jahres rund 40 Architektenverträge erstellt. Eine Auswertung der Erfahrungen aus den ersten zwei Monaten des Jahres 2021 ergibt, dass es seit Geltung der neuen Rechtslage bei den Architekten- und Ingenieurvergaben im Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen bislang zu keinen Basissatzunterschreitungen kam. In der städtischen Vergabep Praxis ist bislang keine Tendenz zum Preisdumping festzustellen.

Für den Fall, dass sich die aktuelle Praxis bei der Preisbildung ändern sollte und künftig vermehrt ungewöhnlich niedrige Angebote für Architekten- und Ingenieurleistungen eingehen, beabsichtigt die Vergabestelle für Bauvertragswesen im Hochbauamt solche Angebote in Anlehnung an § 60 VgV / § 44 UVgO aufzuklären.

Die regelmäßige Rechtsprechung spricht von einem ungewöhnlich niedrigen Preis, wenn zwischen dem günstigsten Bieter und dem nächsten Angebot 20% Preisunterschied liegen. Diese Aufklärung ist etablierte Praxis und gilt auch für den Fall, dass die Basissätze der HOAI unterschritten werden sollten. In der Folge kann der Auftraggeber ein Angebot auch ablehnen.

Grundsätzlich wird sich die Verwaltung weiterhin am Regelwerk der HOAI und an den HOAI-Tabellenwerten zur Honorarermittlung orientieren, da die Verwendung eines anerkannten Regelwerkes die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinfacht und im Regelfall zu guten Ergebnissen führt.

Einem Gespräch mit der Architektenkammer Baden-Württemberg steht das Hochbauamt der Landeshauptstadt Stuttgart aufgeschlossen gegenüber. Ein entsprechender Kontakt war in der Vergangenheit bereits geplant, kam aber aus terminlichen Gründen zunächst nicht zustande und wurde später coronabedingt nicht weiterverfolgt. Das Hochbauamt nimmt den Antrag 540/2020 zum Anlass, den Gesprächsfaden erneut aufzunehmen und in diesem Rahmen auch die Auswirkungen des EuGH-Urteils zu erörtern.

Dr. Frank Nopper

Verteiler
<Verteiler>